

**Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711 463681 und 466809; Fax: 0711 487473,
E-Mail: info@s-chorverband.de; Homepage: www.s-chorverband.de**

Richtlinien für Zuschüsse des Schwäbischen Chorverbandes (SCV) an seine Mitgliedsvereine **für besondere Projekte** Stand November 2018

Allgemein:

Es können nur für **besondere Projekte** Zuschüsse gewährt werden. Pro Verein wird **1 Projekt jährlich** gefördert. Voraussetzungen für einen Zuschuss sind eine Eigenbeteiligung und Einnahmen.

Der Antrag wird vom Musikbeirat des Schwäbischen Chorverbandes geprüft. Er entscheidet, welche Projekte förderungswürdig sind.

Wenn das Projekt den Anforderungen entspricht, wird ein **Zuschuss von € 500,00 garantiert. Die tatsächliche Höhe** des Zuschusses **richtet sich nach der Anzahl der bewilligten Anträge, auf die die bereitgestellten Zuschussmittel prozentual verteilt werden.** Pro Projekt werden maximal € 3.000,00 bezuschusst. Der Zuschuss wird nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Projekte, die unter € 500,00 kosten, werden nicht bezuschusst.

Vorgehensweise:

Der Zuschussantrag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Chorverbandes mit dem Formular „**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses**“ gestellt werden. Für Projekte, die im Januar, Februar und März des Jahres stattfinden, ist der Antrag bis 1. November des Vorjahres zu stellen. Nach Durchführung des Projekts muss eine Abrechnung mit Darstellung aller Ausgaben und Einnahmen eingereicht werden. Belege werden stichprobenartig angefordert.

Beispiele für besondere Projekte:

- Kooperationsprojekte, nicht nur mit Kindergärten und Schulen sondern auch mit Partnern aus dem Amateurmusikbereich, Sport, Partnerensembles aus dem Ausland, Migrationsprojekte, Inklusionsprojekte etc.
- Kostenintensive Konzerte, z.B. mit Orchesterbeteiligung/ Bands, besondere Inszenierungen, Uraufführungen.
- Konzertreisen und Wettbewerbsreisen. Die Wettbewerbe müssen wenigstens auf Landesebene stattfinden (z.B. Landeschorwettbewerb)

Zusätzliche Förderungen des SCV

- Kinder- und Jugendbereich

Gründungszuschuss:

Der SCV gewährt neugegründeten Kinder- und/oder Jugendchören einen Gründungszuschuss in Höhe von € 300,00. Der Chor kann 6 Monate nach Gründung einen Antrag auf diesen Gründungszuschuss stellen.

Anschubfinanzierung:

Der neugegründete Chor erhält auf Antrag **zusätzlich eine Anschubfinanzierung** in Höhe von maximal € 1.000,00, die innerhalb eines Jahres nach Einreichung entsprechender Nachweise (Kosten für Probenwochenenden, Stimmbildung, Noten, Instrumente, hier v.a. Orff'sches Instrumentarium, Percussion-Instrumente, in Ausnahmefällen E-Pianos) ausbezahlt werden. Zwingende Voraussetzung für diesen Zuschuss ist der Nachweis, dass der Chor einen Auftritt hat, eine Chorreise macht etc.

- Jubiläumsgabe:

Für **Kinder- und Jugendchöre** gibt es für Chor-Jubiläen **ab 25 Jahre** (weiter dann 50 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von € 300,00.

Ab 100 Jahre gibt es für alle Vereine, die einen Antrag auf Vereins-Ehrung durch den DCV stellen, eine Jubiläumsgabe in Höhe von € 300,00.

Eine separate Antragstellung ist nicht nötig. Die Jubiläumsgabe wird automatisch gewährt, wenn ein Antrag auf Ehrung durch den DCV gestellt wird.

- Zuschüsse für Einzelpersonen:

Der SCV gewährt für kostenintensive Weiterbildungen für Chorleiter einen Zuschuss von maximal € 200,00 pro Jahr und Chorleiter.

Der formlose Antrag muss enthalten:

- Bestätigung über die Teilnahme an der Weiterbildung
- Bestätigung über die Kosten der Weiterbildung
- Beleg über die Fahrtkosten
- Darstellung der Beteiligung des Vereins an den Kosten